

Bundesland

Niederösterreich

Kurztitel

NÖ Fischereigesetz 2001

Kundmachungorgan

LGBl. 6550-6

§/Artikel/Anlage

§ 13

Inkrafttretensdatum

01.01.2015

Beachte

Bei vor dem 1.1.2015 geänderten Rechtsvorschriften wird als Inkrafttretensdatum der Erfassungstichtag 1.1.2015 angegeben.

Text**§ 13****Ausnahmen von Verboten**

(1) Der **NÖ Landesfischereiverband** hat auf Antrag des Fischereiausübungsberechtigten **Ausnahmen** von den Verboten zu **bewilligen**

- aus Gründen der besten Fischereibewirtschaftung oder einer wirksamen Pflege des Gewässers oder
- zu wissenschaftlichen Zwecken.

Eine Ausnahme von der Bestimmung des § 12 Abs. 8 darf nicht bewilligt werden.

(2) Die **Bewilligung** darf nur **erteilt** werden, wenn

- die Vorrichtungen, Fangmittel oder Fangmethoden für den Verwendungszweck geeignet sind,
- der Antragsteller über ausgebildetes Personal und die notwendigen Hilfseinrichtungen verfügt (z. B. Hälter- und Transporteinrichtungen), die eine fachgemäße Anwendung gewährleisten,
- eine Schädigung der Nachbarreviere voraussichtlich nicht oder nur in einem unbedeutenden Ausmaß eintreten wird und
- aufgrund des bisherigen Verhaltens des Antragstellers angenommen werden kann, dass er sie nicht missbräuchlich anwenden und die ihm aufgetragenen Maßnahmen erfüllen wird.

(3) Die Bewilligung ist **erforderlichenfalls** unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen zu erteilen.

(4) In Gewässerstrecken mit nachgewiesenem **Vorkommen** von heimischen **Krustentieren** oder **Flussperlmuscheln** darf eine **Ausnahmebewilligung** zum Abfischen mit elektrischem Strom **nur dann erteilt** werden, wenn eine Gefährdung dieser Tierarten vermieden wird. Eine solche Abfischung darf nur in mehrjährigen Abständen stattfinden.